

Criminaluntersuchung stattfinden, sobald Tödtung vorliege, man hiernach selbst bei Tödtung im Kriege, wo Feind gegen Feind steht, Untersuchung einleiten müsse. Und allerdings würde nach jenem Satze dies nöthig sein, denn auch im Kriege kann Tödtung selbst eines feindlichen Soldaten ein Verbrechen sein, wenn er schon entwaffnet oder kampfunfähig war. Auch der Richter kann in den Fall kommen, durch Hinrichtung Menschen zu tödten. Hätte nun ein Stadtrichter eine Hinrichtung bewirkt, wollten Sie dem Justizamt das Recht einräumen, sofort eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, weil Tödtung in den mehrsten Fällen Folge eines Verbrechens und man daher von vorn herein die Existenz eines Verbrechens präsumiren müßte? Dem Geburtshelfer ist das Recht und die Pflicht auferlegt, wenn im Acte der Geburt das Leben der Mutter nicht anders zu retten ist, das Kind zu tödten, um das Leben der Mutter zu retten. Werden Sie dem Richter das Recht einräumen, sofort beim Empfange der Nachricht von einem solchen Falle eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten? Gewiß nicht! Der Richter wird dies nicht eher thun, als bis ihm glaubhafte und überwiegende Anzeigen zugehen, daß der Arzt seine Pflicht verabsäumt oder überschritten hat, er wird es namentlich nicht eher thun, als bis Sachverständige sich darüber ausgesprochen haben, ob er in seinem Rechte gewesen ist oder nicht. Folglich, meine Herren, ist der Satz ganz falsch, daß, weil Tödtung in der Regel Verbrechen sei, sofort das Gericht eine Criminaluntersuchung bei jeder Tödtung veranlassen müsse. Es wird vielmehr das Gericht nicht eher Untersuchung einleiten können, als bis, wenn namentlich die Handlung von Personen ausgegangen ist, die in gewissen Fällen dazu befähigt und befugt sind, ganz dringende Anzeichen, ein überwiegender Verdacht vorliegt, daß die Thatsache nicht Folge einer erlaubten Handlung, sondern eines Verbrechens sei. Was gehört hierzu? Man muß aus den vorliegenden constatirten Thatsachen nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit und Erfahrung mit Sicherheit darauf schließen können, daß wirklich ein Verbrechen vorliegt. Was ist aber in dem vorliegenden Falle constatirt? Constatirt ist — darüber wird wohl Niemand zweifeln, so viel Zweifelsucht auch bei Einigen vorherrscht — constatirt und durch gerichtliches Urtheil festgesetzt ist, daß ein Tumult mit Landfriedensbruch in Leipzig stattgefunden hat; constatirt ist, daß das Militair gehörig requirirt worden ist und auf Antrag der Civilbehörde eingeschritten hat. Constatirt ist nun ferner, oder es wird wenigstens nicht daran gezweifelt, daß durch die Schußwaffen des Militairs mehrere Menschen um das Leben gekommen oder verwundet worden sind. Aber können Sie aus allem diesem darauf schließen, daß eine widerrechtliche Handlung vorliege? Nimmermehr, Sie werden gerade daraus, daß das Militair von der Civilbehörde requirirt worden ist und auf Requisition derselben eingeschritten hat, und daß dasselbe, wenn es zu Stillung eines Tumults requirirt worden, eben so befugt, ja wohl gar verpflichtet ist, Waffengewalt zu gebrauchen, selbst wenn hierbei Menschen getödtet worden, präsumiren müssen, daß es in seinem Rechte ge-

wesen, daß es gesetzmäßig gehandelt hat, so lange nicht für das Gegentheil überwiegende Verdachtsgründe vorliegen.

Die geehrte Minorität geht nun weiter auf eine Beurtheilung der Resultate der Erörterungscommission über. Sie stellt mehrere Fragepunkte auf, und beantwortet sie mit Nein! Sie seien nicht erwiesen. Bereits der Abg. D. v. Mayer hat darauf aufmerksam gemacht, daß auf sehr viele dieser Fragen gar nichts antkommt, namentlich ob und welche Aufforderung und Ermahnung Seiten des Militairs dem Schießen vorangegangen sein sollen. Den Aussagen der Zeugen will freilich die Minorität gar keinen Glauben beimessen. Sie findet darin Widersprüche. Sie finden viele Zeugen, welche gehört haben, daß Aufforderung stattgefunden hat; Sie finden viele Zeugen, welche gesehen haben, daß einzelne Trupps vorgespungen sind; Sie finden viele Zeugen, welche die Steinwürfe bestätigen. Sie finden allerdings andere, welche sagen, sie hätten nichts gesehen, nichts gehört, Steinwürfe nicht bemerkt. Dies sind aber keine Widersprüche. Wenn Zeugen sagen, daß sie etwas gesehen haben, und andere wollen es nicht gesehen haben, so kann dies Letztere ja möglich sein; wenn man Zeugen hat, die etwas gehört haben, so können Andere es nicht gehört haben, so ist dies kein Widerspruch. Es ist Beides möglich und neben einander denkbar. Und ist es denn so sehr zu verwundern, daß am Abend nicht alle Zeugen dasselbe gesehen haben? Ist es denn so sehr zu verwundern, daß bei einem Tumult mit Schreien und Pfeifen nicht alle die Aufforderung gehört haben? Ist es ein Gegenstand, den man des Nachts sieht, daß Steine fliegen? Diese fühlt, aber sieht man nicht, und Zeugen, die die Steine gefühlt haben, sind viele da. Die entgegenstehenden Zeugen sind nescientes und entkräften nicht die Beweiskraft der übrigen Zeugen, welche die Handlung bestätigen. Allerdings macht man einen Unterschied, wenn Jemand nothwendig etwas gesehen haben muß, nothwendig gehört haben muß, und ihren Verneinungen auch Glauben beizumessen hat. Aber ich appellire an den Verstand eines Jeden, ob man bei Umständen, wie sie an jenem Abend waren, bei Dunkelheit und Tumult von einem Zeugen sagen kann, er hätte nothwendig die Aufforderungen, wären sie erfolgt, hören müssen, nothwendig auch sehen müssen, was Andere gesehen haben, er hätte nothwendig die Steinwürfe ebenfalls bemerken müssen. Auch die Aufgabe eines Gerichts kann und wird es nicht sein, diese Verschiedenheiten — nicht Widersprüche — zu vermitteln. Es sagt die Minorität ferner, die Zeugenaussagen könnten keinen Glauben verdienen, weil sie in der Mehrzahl dem Militair angehörten, und daher partiisch seien. Nun, meine Herren, die Zeugen, die abgehört worden sind, sind nicht für das Schießen verantwortlich. Verantwortlich sind nur die beiden Offiziere, die den Befehl gegeben haben; jene haben nur dem Befehle gehorcht und gehorchen müssen, und man kann daher nicht sagen, daß sie partiisch sind. Wo überhaupt wollten Sie, wenn Sie diese für partiisch hielten, in Leipzig unparteiische Zeugen finden? Denn gewiß würde man nach solchen Grundsätzen bei dem in Leipzig allgemein verbreiteten Glauben,